

Universitätsmedizin Göttingen, 37099 Göttingen
Geschäftsbereich Personal

G3-2 Personal
Leitung: Klaus Mosbach

An die
Beamtinnen und Beamten des
Nichtwissenschaftlichen Dienstes

G3-21 Personalabteilung
Leitung: Dipl.-VerwW. (FH) Christian-Alexander Triebe

G3-211 Bereich
Herr Keufner

37099 Göttingen **Briefpost**
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen **Adresse**
0551 / 39-22767 **Telefon**
0551 / 39-6903 **Fax**
bernd.keufner@med.uni-goettingen.de **E-Mail**
G3-211/1-11-03 Aktenzeichen
Januar 2010 **Datum**

Allgemeine Informationen zum neuen Beamtenrecht und zum Nebentätigkeitsrecht für Beamtinnen/ Beamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1.4.2009 ist das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17.6.2008 und das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25.03.2009 in Kraft getreten. Das neue Niedersächsische Beamten-gesetz (NBG) und das Beamtenstatusgesetz finden Sie auf der Portalseite der Personalabteilung unter A-Z – Beamtenrecht.

Zur Erläuterung und konkreten Anwendung des Nebentätigkeitsrechts ist eine Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) mit Wirkung vom 6.4.2009 neu erlassen worden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht finden Sie jetzt in den §§ 40 und 41 BeamStG und landesrechtlich in den §§ 70 bis 79 NBG sowie in der NNVO. Alle genannten Regelungen gelten auch für Beamtinnen und Beamte der Stiftung und sind unter „**Sammlung der Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht**“ auf der oben bereits bezeichneten Portalseite unter „**Beamtenrecht**“ oder „**Nebentätigkeiten**“ zu finden. Dort werden auch ein Merkblatt mit Grundsatzinformationen und Verfahrenshinweisen sowie ein Anzeigevordruck angeboten.

Durch die Neuregelung wurde das Nebentätigkeitsrecht vereinfacht: Beamtinnen und Beamte sind nunmehr grundsätzlich lediglich verpflichtet, die beabsichtigte **Aufnahme einer Nebentätigkeit anzuzeigen**. Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf im Vorfeld also nicht mehr der Genehmigung. Allerdings sind die nach altem Recht vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben, eine Nebentätigkeit einzuschränken oder zu untersagen, in vollem Umfang erhalten geblieben. Die Regelungen des § 73 NBG decken sich daher inhaltlich mit den bisherigen Bestimmungen.

Nebentätigkeiten sind nach wie vor grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit auszuführen.

Hinsichtlich des Umfangs der Nebentätigkeiten gilt grundsätzlich weiterhin die Obergrenze von max. 8 Stunden wöchentlich. Auch Teilzeitbeschäftigte müssen eine Nebentätigkeit anzeigen.

Für bestimmte Nebentätigkeiten besteht nach den Neuregelungen auch keine Anzeigepflicht mehr (z. B. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines nahen Angehörigen – § 70 Abs. 4 NBG).

Wollen Sie eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausüben, so müssen Sie dies zukünftig mindestens einen Monat vor der Übernahme auf dem Dienstweg der Personalabteilung mit dem bereits erwähnten Anzeigeformular mitteilen (§ 75 Satz 2 NBG). Der Anzeige sind nach § 75 Satz 3 NBG Nachweise über Art und Umfang sowie Entgelte beizufügen. Bereits vor dem 31.03.2009 angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten gelten dabei nach der Übergangsregelung des § 128 NBG als angezeigt.

Die vom Vorstand beauftragte Personalabteilung prüft die Nebentätigkeitsanzeige dahingehend, ob dienstliche Interessen beeinträchtigt werden und ggf. eine Untersagung der Nebentätigkeit in Betracht kommt. Wenn aus der Nebentätigkeitsanzeige keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu folgern ist, wird die Anzeige „geprüft“ zur Personalakte genommen. Eine gesonderte schriftliche Information der Beamtin / des Beamten ist nicht vorgesehen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten.

Die Regelungen zur Ausübung der Nebentätigkeit und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bleiben inhaltlich unverändert (§ 74 NBG). In der NNVO finden sich hierzu nähere begriffliche Bestimmungen, so zum Beispiel, die Definition einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (vgl. hierzu: § 3 NNVO) und Anwendungshinweise.

Unverändert unterliegen **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst** grundsätzlich einer **Ablieferungspflicht** (§ 9 NNVO) oberhalb der jeweiligen Höchstbeträge

Soweit eine Abrechnung erforderlich ist, bitte ich daher zeitnah um Vorlage bei der Personalabteilung.

Anders als bisher unterliegen Vergütungen aus Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 NNVO nicht mehr der Ablieferungspflicht.

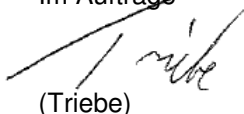
Die Nutzung und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bedarf jedoch weiterhin der vorherigen schriftlichen Genehmigung (§ 11 NNVO). Dies gilt auch, sofern eine nichtanzeigepflichtige Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Modalitäten, nach denen Nutzungsentgelte zu berechnen und festzusetzen sind, richten sich nach den §§ 12 ff NNVO.

Die vor dem 1.4.2009 erteilten **Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material enden spätestens mit Ablauf 31.12.2009** (§ 17 Abs. 1 NNVO). Ich bitte, alle hiervon Betroffenen ggf. Verlängerungsanträge auf dem Dienstweg zu stellen.

Für Rückfragen zum Thema Nebentätigkeitsrecht stehen Ihnen die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Triebe)